

Nr IX. Ministerial-Bekanntmachung,

die Waarencontrole im Binnenlande betreffend, vom 3. Februar 1852.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 26. v. M., die Waarencontrole im Binnenlande betreffend, werden folgende, von einzelnen Vereinregierungen wegen theilweisen Fortbestandes der gedachten Controle getroffene Bestimmungen hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Für die freie Stadt Frankfurt und deren Bereich wird die bisherige Binnencontrole hinsichtlich der Artikel Wein und Branntwein überhaupt, für Tabak aber noch zur Zeit beibehalten werden.

II. Im Königreiche Sachsen
sowie

III. Im Herzogthume Braunschweig
bleibt das zeitberrige Controle-Verfahren in Beziehung auf Branntwein in Wirkksamkeit.

IV. Im Königreiche Württemberg
hat es hinsichtlich des Verkehrs mit Wein (welchem für den inländischen Verkehr der Obstwein oder Obstmost gleich zu achten ist) und Branntwein aller Art bei den bisherigen Controle-Vorschriften auch fernertin sein Bewenden.

V. In dem Königreiche Preußen und den mit demselben in Steuergemeinschaft stehenden fremdherrlichen Gebiets-
theilen

werden die auf die Waaren-Controle im Binnenlande seither bestandenem Vorschriften in folgenden Districten und für nachbezeichnete Waarenartikel auch ferner in Anwendung bleiben. Es sind dies

1) in der Rheinprovinz

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Metz, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee sämmtliche Kreise des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, so wie die Kreise Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner die Kreise Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Ralmedy des Regierungsbezirks